



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. III. Conferenz zwischen den Schweden und Reichs-Ständen in puncto Solutionis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. Herrlichkeit Gottes starckem Schutz unterthänig und unterdienlich empfehle. Geben 1648.  
 Junius. am 20. Jun. 1648. Junius.

Erw. Excellenz, Gnaden, Wohl-Edel-Gestrenge  
 und Herrlichkeit

unterthänig und unterdien-  
 licher

Fürstlicher Essendischer Deputirter.

### §. III.

Conferenz  
 zwischen den  
 Schweden  
 und Stän-  
 den, am 23.  
 Jun. in pun-  
 cto Solutio-  
 nis.

Am 23ten Jun. styl. ver. wolten die Schwedischen mit denen Ständen, auf dem Rath-Hause, über den *Punctum Solutio- nis* handeln, dahero sich diese bey Zeiten versammelten, und eine Præ-Con- sultation unter sich anstellten, welche im Fürsten-Rath dahin zielete: Man solte pro fundamento Satisfactionis sehen, daß man mit so starcker Baarschafft inner- halb eines so kurzen Termini unmöglich fertig werden könne. Dannhero die Vergnügungen zum meisten Theil nur durch Assignation gewisser Regimenter, oder welches besser wäre, bescheidener Offi- cier zu erstatten wären: Darmit nun er, so wohl der Stand, als der Soldat zurecht kommen möge; So solte dem Stand, in- nerhalb des termini Pacis conclusæ & ratificandæ, frey stehen, sich bey der Generalität eins und andern ihme belie- benden Expedientis zu bedienen, nem- lich entweder seine Unterthanen manu militari executiren zu lassen, oder aber mit denen Officiers zu handeln; Alles wegs aber wäre jedem zeitlich anzudeuten, sich mit einem guten Stück Baarschafft gefast zu halten; Hiernechst müsse man die Quæstionem: a Quo? & Quibus? wie auch andere vor dessen vorgeschlagene Conditiones, so weit solche practicirlich wären, unbeweglich præsupponiren, und wäre den Deputatis, zumahlen bey der ü- brigen Befandten nahen Anwesenheit, of- fene Hand zu vergönnen, in Quanto, bis auf 25. Tonnen Thaler aufzusteigen, jedoch darbey ausdrücklich zu bedingen, daß kein Stand für dem andern in Obliga- tion stehen noch hafften solle.

Ehe man nun hierüber in denen Reichs-

Collegiis recht re- und correferiren kun- te, fanden sich Oxenstiern und Salvius auf dem Rath-Haus ein, welchen der Kriegs- Rath, Erskein, auf Gutachten der Stän- de gefolget, mit denen per Deputatos Unterrede gepflogen, und darauf vom Salzburgischen Directorio der Bericht an die Stände dahin erstattet worden: Nemlich es solten die Stände salvis con- ditionibus, & quætionibus, a Quibus, & Cui solvendum? der unfehlbar er- folgenden Abdanckung und Abführung der gesamten Soldatesca versichert seyn, imgleichen, daß keine Obligation in soli- dum statt haben solle, daß die Assicura- tio Solutio- nis keines weges auf Land und Leute, sondern auf die General-Guaran- tie, und jedes Standes eigene particular- Versicherung gehen solle: hiße præsup- positis, wären die Deputati auf 2. Million Thaler zur Angiff gegangen; Worauf sich die Schwedischen zwar die Assigna- tion belieben lassen, aber zur Angiff un- vermeidlich 3. Millionen gefordert, mit Andeuten, daß wegen der Hessen-Cassels- schen Satisfaction sie die Land-Gräfin, weder zur Dimission der Knechte, noch Abführung der Garnisonen necessiti- ren konten, und die übrige Conditiones sich bey dem puncto Executionis Pacis, welche sie stracks anzutreten gemeynet wä- ren, wohl zu der Stände Contento finden würden.

Diesemnach dann ward gefragt, ob und mit was Bedingnissen in der Summa zu steigen sey? Da man denn mit Würz- burg einmüthig dahin gestimmet, wenn man von discreten Officier seine Assigna- tion erlangen möchte, konte man von 25.

1648  
Junius.

Sonnen wohl auf 30. verwilligen, doch mit der General-Bedingung dessen, was man bey Erlangung des Friedens so eiffrig urgiret habe. Ob man nun wohl verhofft gehabt, es würde die von ein und andern vertrittete indefinita Assignatio von den Schwedischen acceptiret werden, so hat es aber, nachdem man die Zeit bis nach 1. Uhr zugebracht, mit seyn wollen, sondern seynd dieselbe auf der Meynung

fest geblieben, daß man der Crone um der 2. restirenden Millionen willen gnugsame Versicherung leisten, 2. Million ante-dimissionem Militiæ baar bezahlen, und eine halbe Million innerhalb eines halben Jahrs denen assignirten Officiers gut machen solte. Welches Postulatum man auf Nachdenken genommen, wie aus nachstehender des Reichs-Directorii Relation sub N. I. erscheinet.

1648.  
Junius.

## N. I.

Dictat. Osnabr. d. 30. Jun.  
An. 1648. per Mogunt.

Protocoll über die zwischen denen Schwedischen und Reichs-Ständen  
gehaltene Conferenz am 23. Jun. styl. vet.

Nachdem den <sup>23. Junii</sup> <sub>3. Julii</sub> 1648. die Königlich-Swedischen Plenipotentiarii alhier auf dem Rath-Haus, die Handlung mit den Ständen in puncto Solutionis Militiæ anzutreten erschienen, ist ihnen nach vorher gegangener Re- und Correlation, und dabey beschehener Vergleichung, per Deputatos vorgetragen worden, daß die anwesende Stände vor allen Dingen von ihnen, Königlich-Swedischen, zu vernehmen, vor nöthig erachteten, ob dieselbe nach eines Standes quota solutionis, die Assignation der Böcker selbst, oder gewisser Officierer (welches bey den Stände Election bestehen solte) wie weniger nicht, daß jetzt gemelte Assignatio loco solutionis seyn, consequenter die Abdankung der Böcker und Restitution der Plätze, tempore ratificationis Pacis, nicht weniger, als wenn die ganze Angiff in paratis bestünde, vorgehen solte, appliciren und 2) bey dem, wessen sich die Stände bey der Quæstion Cui? bedinget, daß nemlich, ausser was der Kayserlichen und Chur-Bayerischen Soldatesque mit beyden Oesterreichischen und Bayrischen Cranssen vor Bewilligung beschehen, einigen andern Böckern, die seyen auch wer oder wem sie wollen, einige Satisfaction nicht gethan werden solle, auch ihres Orts bewenden lassen wolten.

Nachdem aber die Herren Schwedischen dafür gehalten, daß in Anwesenheit des Königlich-Swedischen Præsidenten, Erskein, besser aus dem Werck zu gelangen seyn würde, als ist von ihnen, Herren Schwedischen, nach demselben geschickt, und dessen Ankunft erwartet, unterdessen gleichwohl von ihner eine Resolution über die Quæstionem Cui? begehret worden. *Illi*: Ihre Fürstliche Gnaden zu Hessen-Cassel würden sine Satisfactione Ihrer Militiæ, weder Dero Böcker exautoriren, noch die occupirte Dertter restituiren, und könten sie, Herren Schwedischen, die Fürstliche Frau Wittib von solcher Prætension nicht abhalten, noch dieselbe, so lange man in den Waffen stünde, lassen. *Deputati*: Man begehrete nur diese Erläuterung, ob die Cron Schweden den Frieden mit dem Reich schliessen wolte, wenn schon die Satisfaction der Fürstlichen Hessen-Casselschen Militiæ nicht erfolgte. *Illi*: Seye eine Quæstion, welche sie honeste nicht beantworten könten, es seye zu solcher Hessischen Militiæ Satisfaction vielleicht um 200000. Thlr zu thun, kamen demnechst wieder auf ihrer Militiæ Satisfaction, vermeldeten: Es schiene, daß mans Gott befehlen wolte, hätten sich ihres Orts aufs äußerste erklärt.

Als Herr Erskein angelanget, recapitulirte das Reichs-Directorium, was vorhero den Herren Schwedischen Legatis von den Deputirten proponiret worden, welcher nach gepflogener Unterredung mit den Herren Schwedischen Legaten geantwortet: daß er vor eins die Quæstionem Cui? an Hochwohl-ermeldte Herren Legaten

1648.  
Junius

ten remittiret; Vor das andere aber, was die Assignation der Bldcker oder Officirer belangte, sich davon nicht wohl reden liesse, wenn nicht vorher die Summa der Angiff recht determiniret würde. *Deputati*: Nach gepflogener gleichmäßiger Unterredung, per Cancellarium Moguntinum stellten ihre weitere Erläuter- und Erklärung dahin, daß man sich zwar quoad Quantum zur Angiff noch nicht resolviren, sondern den casum setzen wolte, wenn man 2. Millionen Rthlr. pro solutione primi termini verwilligte, daß alsdann ein jeder Stand sich auf das äusserste zu Beytragung seines Contingents, um dadurch den Last der Assignation zu vermeiden, angreifen und sonder Zweifel eine ziemliche Summa an baarem Gelde zu Zahlung der Bldcker einkommen würde, auf dasjenige nun, so an baarem Gelde nicht einkommen, wäre die Assignation zu verstehen. *Illi*: Nachdem sie sich unterredet, hätten befunden, daß der vorgeschlagene Modus wohl könnte practiciret werden, wenn die Stände sich erst in Quanto auf ihr Begehren resolvirten, welches darauf bestünde, daß man 3. Millionen baar erlegen, und auf 2. die Eron versichern solte, zumahlen sie von der geforderten Angab der 3. Millionen nicht weichen könnten, wenn diese richtig, werde man sich in modo solutionis auch schon vergleichen können.

1648.  
Junius.

Hierauf nun haben die Deputati einen Abtritt genommen, und nach gepflogener Unterredung mit übriger Ehr- Fürsten und Städte Gesandten dahin sich verhalten, auch per Maynz den Königlich-Schwedischen eröffnet, daß, ob wohlens des Reiches Unvermögen bekannt, dennoch die anwesende Stände, damit man sehe, daß sie alles, was nur immer zur Beförderung des Friedens dien- und nützlich, zu thun gedächten, mit abermaßlicher Reservation der resolvirten Quaction Cui? sich endlichen auf 250000. Thlr. zur Angiff mit der Bescheidenheit resolviret, daß die unvermögende Stände sich pendente termino Ratificationis bey der Generalität angeben, und denselben loco solutionis, entweder Officirer oder Soldaten (welche Election in der Stände Arbitrio seyn solte) angewiesen, und solche bis zu deren Contentirung von ihnen, den Ständen, verpfleget werden sollen. Quoad assecurationem des residui vermeynten die anwesenden Stände, daß die Eron Schweden sich mit der General-Guarantie, und eines jeden schuldig-bleibenden Standes particular-Versicherung wohl werde contentiren können, gestalt man erbietig, sich mit ihnen, Herren Königlich, etner gewissen Assecurations-Formul (wie solche in das Instrumentum Pacis zu bringen seyn möchte) disfalls zu vergleichen, worbey nachfolgende Conditiones addiret worden: 1.) Daß demjenigen Stand, welcher seine quotam in primo termino erlegte, seine Plätze restituiert werden. 2) Kein Stand vor dem andern quoad solutionem & assecurationem haften. 3) Die exauctoratio militum & restitutio locorum, tempore ratificationis Pacis beschehen, und 4) die Assecuratio residui auf keine feste Plätze, noch Land und Leute gehen solte.

*Sueci*: Hätten der Stände Erbietien auf die 250000. Thlr. una cum conditionibus angehdret, seyen erbietig, sich darauf zu erklären, wenn nur das Quantum der Angab richtig wäre; Hielten vors beste, wenn man sich ex parte Statuum zu den 3. Millionen Rthlen. erklären könnte, da es sich alsdann, quoad modum solvendi schon finden würde, quoad quactionem Cui? könnten sie sich nicht anders erklären, als bereits beschehen, noch versprechen, daß die Fürstliche Hessen-Casselsche Frau Wittib Ihrer Militiæ Satisfaktion nicht fordern, oder dieselbe obligiren, daß Sie ohne solche Satisfaktion Ihre Bldcker abdancken, oder die inhabende Plätze restituiren solte, seyen Ihre alliirte. Betreffend die erinnerte Conditiones, daß kein Stand vor den andern haften, und denjenigen, welche ihre Quotam bezahlet, ihre Plätze restituiert werden solten, davon könnte bey dem puncto Executionis Pacis geredet werden; So viel aber die Formulam Assecurationis des Residui belanate, könnte dieselbe entweder von den Ständen, oder ihnen, Herren Schwedischen, aufgesetzt und vollends verglichen werden, und im übrigen ihres Orts nicht zur Abdanckung kommen, wenn nicht die 3. Millionen Rthl. verwilliget würden.

1648.  
Junius.

Als nun diese der Herren Schwedischen Resolution in die Reichs-Räthe zur De-liberation gebracht und bey darauf vorgegangener Re- und Correlation verglichen worden, daß man das Erbietzen in puncto der Angab nicht über die 250000. Rthlr. zu erstrecken, zuörderst aber die Conditionem in quaestione Cui? nochmahls wiederhohlen, sodann bey der praesupponirten Assignation der Wäcker oder Officier auß neue ausdrücklich bedingen solle, daß solche Assignatio loco Solutionis seyn und die Abdankung aller Wäcker und die Restitutio locorum tempore Ratificationis erfolgen möge; ist solches den Königlich-Schwedischen wiederum vorgetragen worden.

1648.  
Junius.

*Suæci*: Bestünden nochmahls darauf, daß 1) die Cron auf 2. Millionen Rthlr. gungsam zu versichern. 2) 250000. Rthlr. baar vor der Abdankung zu erlegen und 3) die 250000. Rthlr. auf die vorgeschlagene Assignationes vermittelst eines 1/2 jährlichen Termins zu richten. Ob man ihnen nun wohl der Länge nach zu Gemüth geführt, warum mit solchen 250000. Rthlrn. baarés Geldes aufzukommen unmöglich, hingegen Officier und Soldaten die Assignationes gerne loco Solutionis annehmen würden, bevorab, wann das in primo termino einkommende Geld ante assignationem unter dieselbe, so weit es reicht, distribuiert, insonderheit aber auch diejenige Wäcker, welche die Cron nicht abdanken, sondern in Diensten behalten möchte, auf Restan-ten verwiesen würden: So seynd doch die Königlich-Schwedischen, ungeacht dieses und andern Remonstrationen mehr, auf deme bestanden, daß in primo termino baar 250000. Rthlr. erlegt und darunter keine Assignationes verstanden werden müsten: die ex parte Statuum erinnerte Conditiones aber haben sie mit Stillschweigen prä-teriret.

## §. IV.

Fernere Con-  
sultation in  
puncto Solu-  
tionis, am  
24. Jun.

Hey der, am 24. Jun. vorgegangenen Reichs-Consultation wurde überlegt, was bey so gestallten Sachen endlich zu thun sey? sonderlich, da es nun zum Ende eile, und die alliirte Arméen in Bayern nicht lange mehr daselbst würden subsistiren können; Im Fürsten-Rath, deme die Churfürstlichen beigestimmt, gieng die Meynung, per Majora, so Catholischen als Evangelischen Theils, dahin, man möchte anfänglich 12. Million baar und 1. Million auf Assignation in einem ganzen oder wenigsten halben Jahr zu bezahlen anbieten, dann auf 2. Millionen baar und eine halbe Million, oberwehnter massen, endlich noch auf 3. also in allen 3. Millionen steigen, doch mit der Bescheidenheit, daß die letztere Million auf Assignation gestellet, und denen Ständen die Repartition frey gelassen werde. Wegen der übrigen beyden Millionen möchten die Schwedischen eine Assurances-Formul aufsetzen, darinn die Stände sich ansehen und hoffentlich auch einig werden wollten. Wie aber solche Summa in so schneller Eyl den armen Unterthanen unmöglich abzupressen wäre; also würde eine jedwede

Christliche Obrigkeit ihres von Gott an-befohlenen Amts eingedenk und bedacht seyn, die vorhin bedrängte Leute in etwas zu subleviren: Und damit man desto eher Credit haben möchte, sollte man dem Instrumento Pacis, womit dann auch die Cron Schweden desto eher mit der General-Guaranda zu ersättigen, eine Clausulam einverleiben, krafft welcher derjenige, so zu dieser Satisfaction etwas herschießen, oder daher etwas zu fordern haben würde, nicht allein jus potius vor allen andern Creditoribus, was Vorzug die auch sonst den Gemeinen Rechten, oder jedes Orts Statutis nach, hätten, erlangen, sondern auch darwieder einige Proceß nirgend erkannt, vielmehr jedes Craysses Obrister ad nudam instantiam creditoris, wider den Debitorem morosum, nach Anleitung der Executions-Ordnung gehdrige Hülffe zu ertheilen schuldig, und keine Exception darwieder zu admittiren seyn sollte. Nach diesem getroffenen Satisfaction-Schluß hätten alle extraordinaria Impositiones zu cessiren und die nächst verstandene Conditiones ihre Purification zu erlangen; was aber cir-  
ca